

Gemeinde Herzebrock-Clarholz
Am Rathaus 1
33442 Herzebrock-Clarholz

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II
zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 267 „Postweg - Mitte“ der Gemeinde
Herzebrock-Clarholz



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Januar 2022

Auftraggeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz
FB Planen, Bauen, Umwelt / Räumliche Planung und Entwicklung
Am Rathaus 1
33442 Herzebrock-Clarholz

Auftragnehmer:



Bearbeiter: Franziska Klauer (M. Sc. Landschaftsökologie)
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Projekt-Nr.: 1045

Stand: Januar 2022



V. Stelzig

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabenbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	12
3.4	Wirkungsprognose.....	14
4	Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	15
4.1	Methodik.....	15
4.2	Ergebnisse.....	17
4.3	Zusammenfassende Prüfung	24
5	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	25
5.1	Vermeidungsmaßnahme für Steinkauz und Star sowie nicht planungsrelevante Vogelarten	25
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Steinkauz und Star	25
5.3	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Steinkauz.....	27
5.4	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star.....	28
5.5	Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis	29
5.6	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis .	31
5.7	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen.....	32
6	Zulässigkeit des Vorhabens	33
7	Literatur	34

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).....	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).....	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).	7
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg - Mitte“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB Stand: Januar 2022).....	8
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).....	9
Abbildung 6: Blick Richtung Norden entlang des Postweges mit Gehweg und Straßenbegleitgrün sowie der östlich und westlich angrenzenden Ackerflächen.	10
Abbildung 7: Blick vom Postweg Richtung Westen mit Waldbereich im linken Bildbereich sowie Hochspannungsleitung im Hintergrund.	10
Abbildung 8: Obstbäume auf der Grünlandfläche rechtsseitig der Zuwegung zum Gehöft. Steinkauzröhre im vorderen Baum.....	11
Abbildung 9: Obstwiese nordöstlich des Gehöftes.	11
Abbildung 10: Blick Richtung Südosten entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze.....	12
Abbildung 11: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Umrandung) und des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZREG KÖLN 2020).....	13
Abbildung 12: Blick Richtung Osten entlang des Weges „Dieksheide“ im nördlichen Wirkraum.....	13
Abbildung 13: Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten.....	19
Abbildung 14: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016).	30
Abbildung 15: Kleinfledermaushöhle 3FN (Abbildung links) und Fledermaushöhle 2F (universell) (Abbildung rechts) (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014).....	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4115 (Rheda- Wiedenbrück).....	17
--	----

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 267 „Postweg - Mitte“ zwischen den Ortsteilen Clarholz und Herzebrock der Gemeinde Herzebrock-Clarholz (Abbildung 1). Im Parallelverfahren erfolgt die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Bauleitplanverfahren hat die Entwicklung von Wohnbauflächen zum Ziel. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,8 ha und ist überwiegend von Ackerflächen geprägt.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) beauftragt.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Habitatstrukturen ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1)*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchung durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2021) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

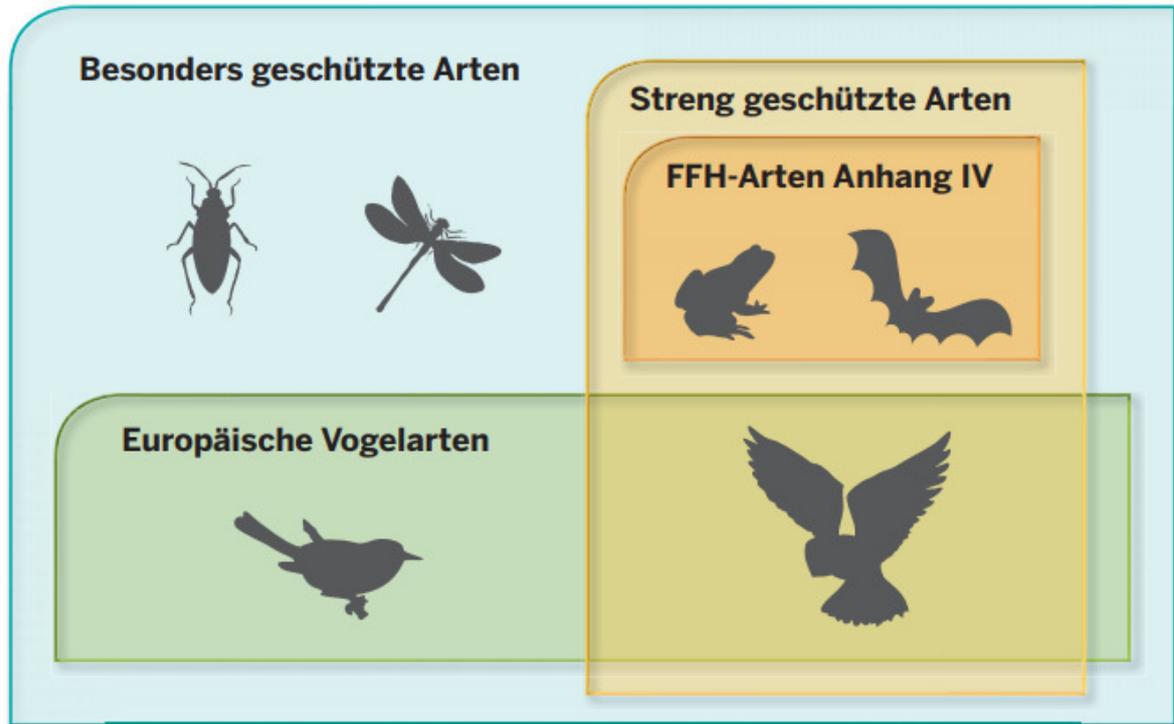


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

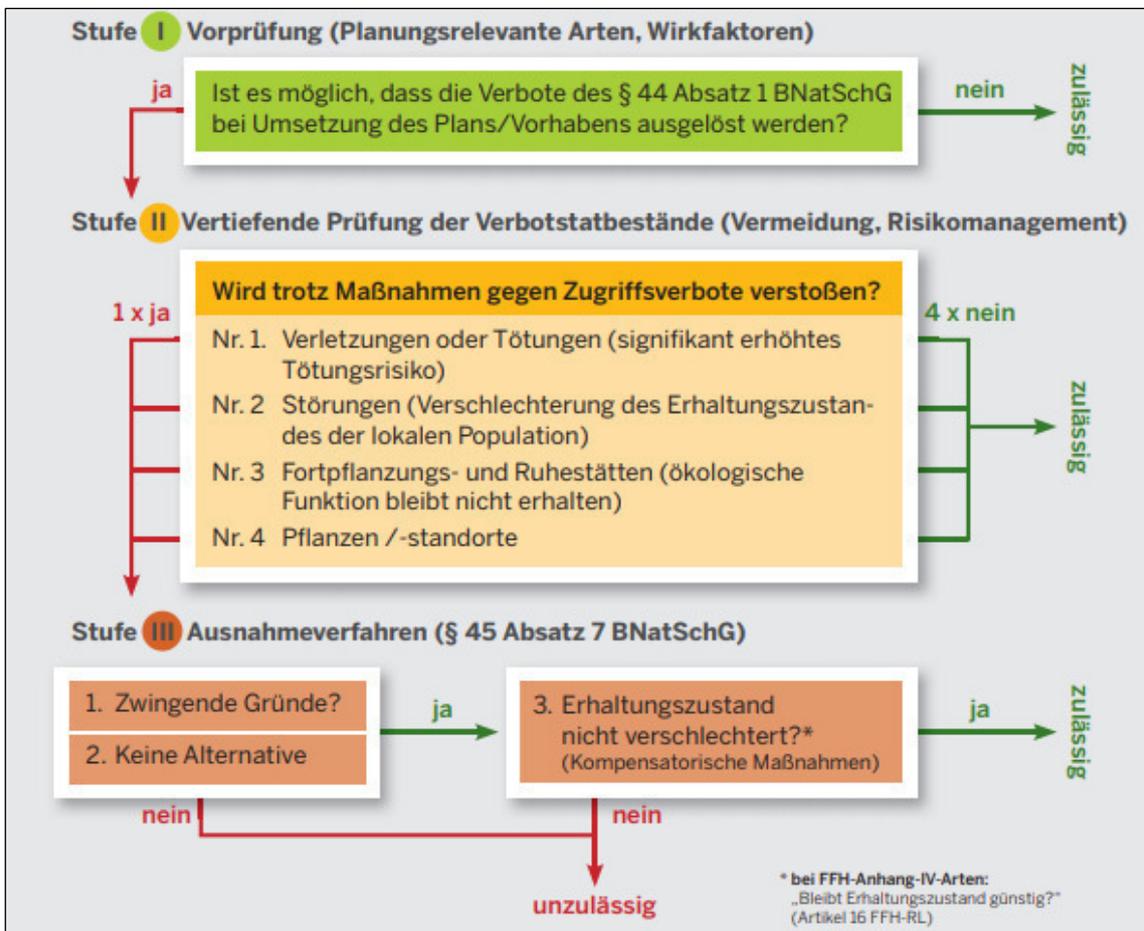


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 267 „Postweg - Mitte“ hat die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz zum Ziel. In Abbildung 4 ist der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg-Mitte“ dargestellt. Südwesten des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche im Sinne des Landesforstgesetzes. Daher ist ein Abstand von mind. 20 m zur Wohnbebauung einzuhalten. Zudem befinden sich zwei Gräben im Bereich des Plangebietes zu denen beidseitig ein Abstand von 5 m, gemessen von der Böschungsoberkante, von baulichen Anlagen freizuhalten ist. Südlich des Plangebietes verläuft eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zu der ein abgemessener Abstand eingehalten werden muss. Die Erschließung des geplanten Wohngebietes soll einerseits über den Postweg erfolgen, andererseits wird ein namenloser Weg, der die nordöstliche Begrenzung des Plangebietes darstellt, ertüchtigt, um die Erschließung des östlichen Bereiches zu ermöglichen.



Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg - Mitte“ (TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB Stand: Januar 2022).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das geplante Wohnbaugebiet befindet sich in einem überwiegend ackerbaulich genutzten Bereich zwischen den Ortsteilen Herzebrock und Clarholz. Der Postweg führt mittig durch das Plangebiet (Abbildung 5). Östlich entlang des Postweges besteht ein Gehweg. Das Straßenbegleitgrün besteht aus einem schmalen Saumstreifen mit vereinzelt jungen Birken (Abbildung 6). Das Teilgebiet westlich des Postweges ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Abbildung 7). Der südwestliche Bereich schließt teilweise eine kleine Waldfläche mit ein. Die Flächen östlich des Postweges werden ebenfalls landwirtschaftlich genutzt. Das bestehende Wohngebäude sowie die größere Hofstelle werden in die Planung integriert. Die bestehende Zuwegung zum Gehöft ist rechtsseitig von einheimischen Baumarten (u.a. Obstbäumen) gesäumt. Östlich der Zuwegung befinden sich weitere Obstbäume auf einer Grünlandfläche (Abbildung 8). Nordöstlich an das Gehöft grenzt eine Obstbaumwiese an (Abbildung 9). Entlang der nordöstlichen Plangeietsgrenze befindet sich eine Gehölzreihe aus ebenfalls einheimischen Gehölzarten (u.a. Erle, Birke, Eiche, Hainbuche) (Abbildung 10).



Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).



Abbildung 6: Blick Richtung Norden entlang des Postweges mit Gehweg und Straßenbegleitgrün sowie der östlich und westlich angrenzenden Ackerflächen.



Abbildung 7: Blick vom Postweg Richtung Westen mit Waldbereich im linken Bildbereich sowie Hochspannungsleitung im Hintergrund.



Abbildung 8: Obstbäume auf der Grünlandfläche rechtsseitig der Zuwegung zum Gehöft. Steinkauzröhre im vorderen Baum.



Abbildung 9: Obstwiese nordöstlich des Gehöftes.



Abbildung 10: Blick Richtung Südosten entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum die nördlich angrenzende Wohnsiedlung sowie die umgebenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und eingestreuten Hofstellen (Abbildung 11). Der Siedlungsbereich ist durch Ein- und Mehrfamilienhäuser mit Gärten geprägt. Der südliche Siedlungsrand ist entlang der Straßen bzw. Wege von einheimischen Gehölzen bestanden (Abbildung 12).

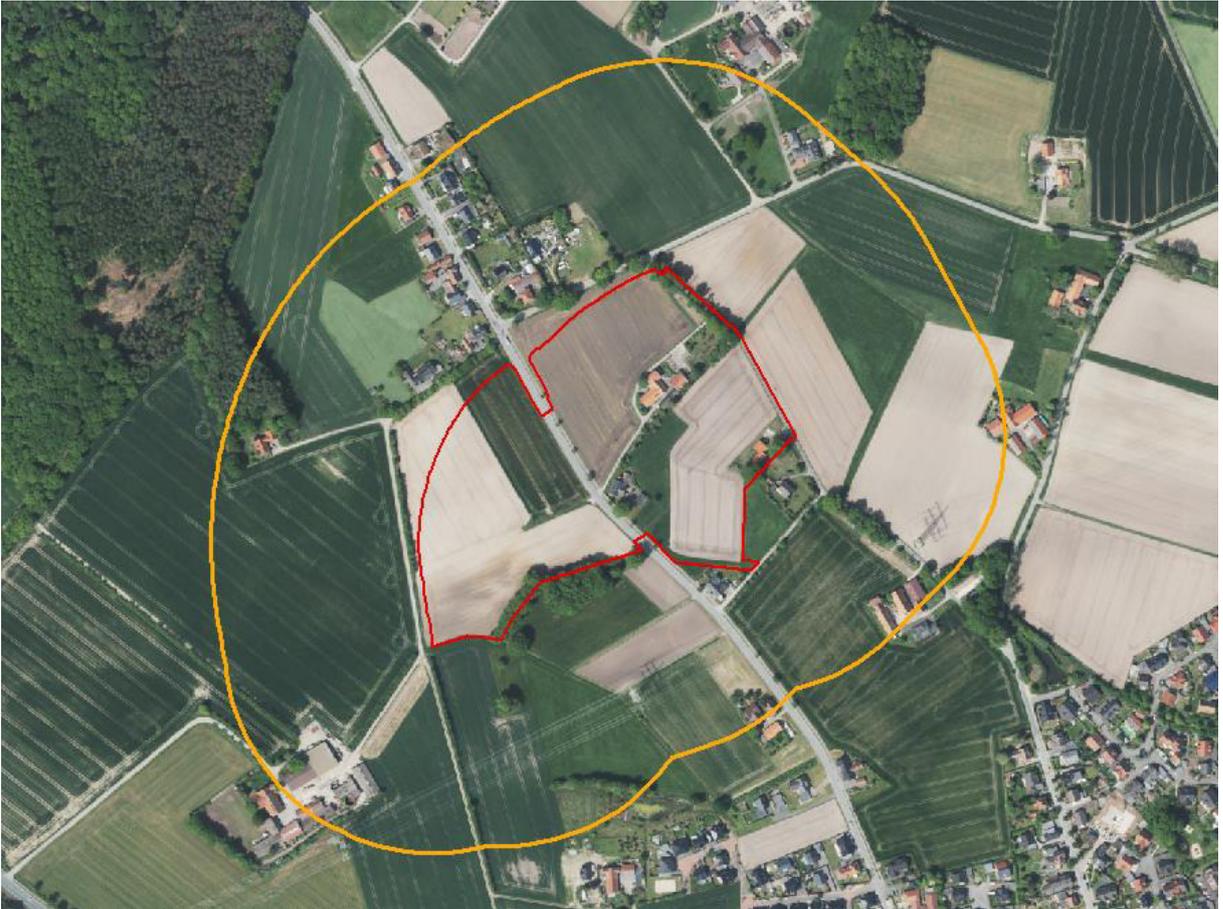


Abbildung 11: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Umrandung) und des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).



Abbildung 12: Blick Richtung Osten entlang des Weges „Dieksheide“ im nördlichen Wirkraum.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Entfernung von Gehölzen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Der Verlust von Gehölzen und die Versiegelung der Ackerfläche können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmission entstehen, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzflächen, des kleinen Waldbereiches, der Wohngebäude und Gartenflächen sowie Hofstellen wurden planungsrelevante Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden Erfassungen an insgesamt sechs Tagen (28.03.2019, 23.04.2019, 02.05.2019, 14.05.2019, 04.06.2019 und 19.07.2019) durchgeführt. Der Zeitraum der Erfassungen lag dabei zwischen Ende März und Mitte Juli 2019. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt. Im Jahr 2020 wurde das Plangebiet nach Westen erweitert, sodass zwei ergänzende Begehungen am 06.05.2020 und am 27.05.2020 durchgeführt wurden.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2021a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zudem wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messstischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2021b). Als weitere Grundlage zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte diente der Landschaftspflegerische Begleitplan zum Ausbau von Gemeindestraßen zur „Nördlichen Entlastungsstraße“ in Herzebrock, im Zuge dessen umfangreiche Kartierungen planungsrelevanter Arten durchgeführt wurden (LUTERMANN 2015).

4.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im Wirkraum (nachfolgend Untersuchungsgebiet genannt) an sechs Terminen zwischen März und Juli 2019 und an zwei Terminen im Mai 2020 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend

der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurde innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht des 19.07.2019 eine Detektorbegehung durchgeführt. Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sog. „Bat-Detekoren“) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte erfasst und automatisch aufgezeichnet. Insbesondere die Aktivität im Bereich des Hofgebäudes sollte erfasst werden.

Für die Erfassung wurde ein Fledermaus-Detektor des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme s. z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf.

Nach den Begehungen kann eine akustische Artbestimmung nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990, b; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „Bat-Explorer“ durchgeführt werden.

Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugter Jagdhabitate und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

4.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4115.1 Rheda-Wiedenbrück. Darunter befinden sich drei Säugetierarten (zwei Fledermausarten und der Fischotter), 27 Vogelarten sowie eine Blütenpflanze. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4115 (Rheda-Wiedenbrück).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4115.1 (ATL)	Status im UG
Fledermäuse				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	-
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	N
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	N
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Lucinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	X Literatur
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	(X)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand MTB 4115.1 (ATL)	Status im UG
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Unbek.	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Farn-, Blütenpflanzen und Flechten				
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauschuh	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; ATL = atlantische Region; X = (Brut)-Vorkommen im Plangebiet, (X) = (Brut)-Vorkommen im Wirkraum; N = Nahrungshabitat, DZ = Durchzügler, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden; Literatur = Brutvorkommen nach Lutermann (2015); UG = Untersuchungsgebiet

Im Erfassungszeitraum wurden insgesamt zehn planungsrelevante Vogelarten sowie fünf Fledermausarten festgestellt. Die Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet registriert. Steinkauz und Star kommen als Brutvogel innerhalb des Plangebietes vor. Im Wirkraum befinden sich (Brut)-Vorkommen von Schwarzspecht, Rebhuhn und Waldschnepfe.

Im Fachinformationssystem @LINFOS sind für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten hinterlegt. Östlich des Wirkraums befinden sich Brutvorkommen von Kiebitzen.

Nach Lutermann (2015) befinden sich zudem Brutvorkommen des Feldsperlings an einem Gehöft im Plangebiet.

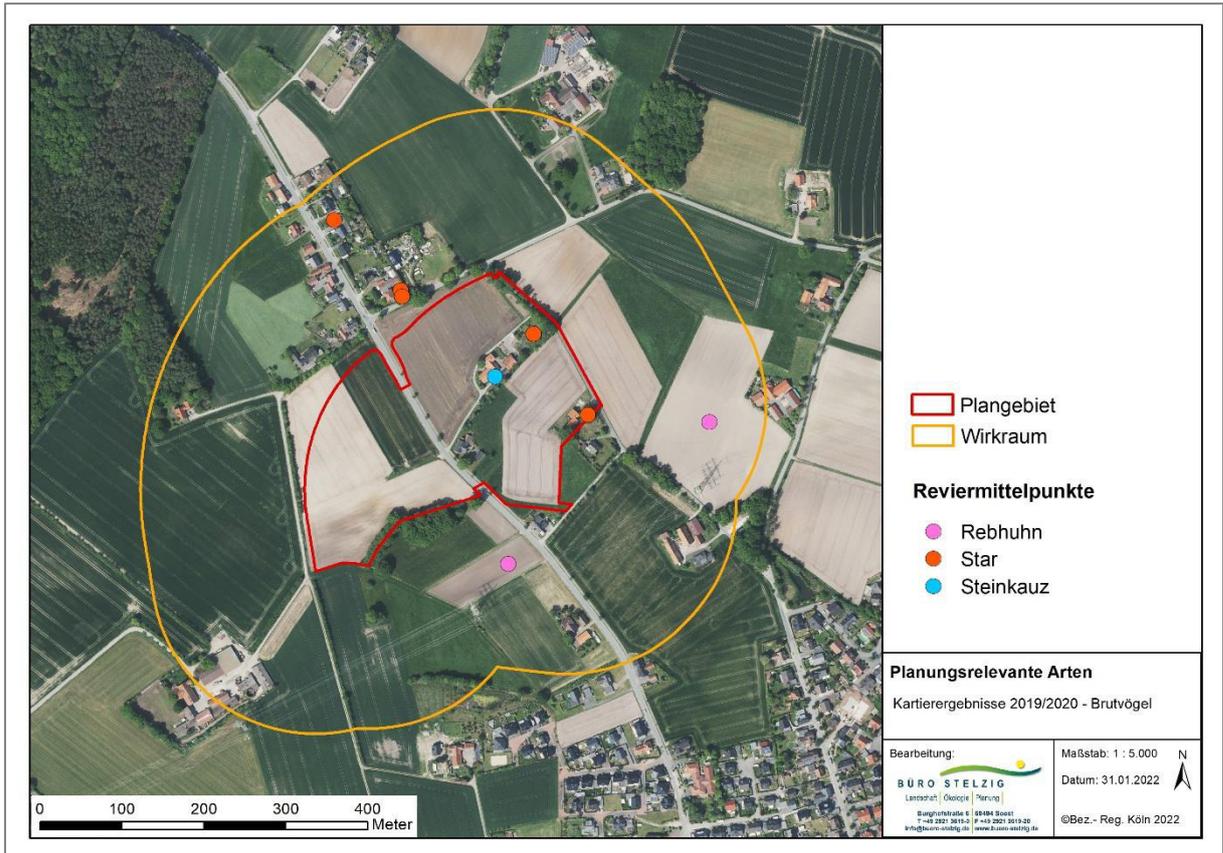


Abbildung 13: Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten.

Vögel

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Steinkauz** ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen (LANUV NRW 2021c). Am 23.04.2019 konnte ein Steinkauz im Bereich des Gehöftes im Süden des Plangebietes verhört werden. Südöstlich der Zufahrtstraße zum Gehöft, befindet sich ein Obstbaum auf einer Grünlandfläche, in dem eine Nisthilfe für den Steinkauz angebracht ist (vgl. Abbildung 8). Am 14.05.2019 wurden unterhalb des Obstbaumes frische Kotspuren festgestellt, die dem Steinkauz zuzuordnen sind. Als Nahrungshabitat sind das angrenzende Grünland sowie die Obstbaumwiese östlich des Gehöftes anzunehmen. Aufgrund der Habitatstrukturen und der erbrachten Nachweise ist der Steinkauz als Brutvogel für das Plangebiet anzunehmen. Das LANUV NRW (2021c) gibt eine „weite Abgrenzung“ der Fortpflanzungsstätte an. Das bedeutet, dass neben der Bruthöhle auch die umgebenden Grünlandstrukturen sowie weitere (Baum-) Höhlen und deckungsreiche Tageseinstände (Nischen an Gebäuden, Scheunen, Schuppen, Baumgruppen) innerhalb des Reviers zur Lebensstätte zählen. Durch die geplante Wohnbebauung werden sowohl das Grünland als auch die Obstwiese überplant. Durch das Vorhaben

wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgelöst. Der Verlust der Lebensstätte für den Steinkauz muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.2 und Kapitel 5.3). Um das Auslösen der Verbotstatbestände der Tötung sowie der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1).

Als Lebensraum bevorzugt der **Schwarzspecht** ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht (LANUV NRW 2021c). Die Waldbereiche im Nordwesten des Untersuchungsgebietes sind Teil eines Schwarzspechtrevieres, da in diesen Bereichen an mehreren Erfassungsterminen Rufe vernommen werden konnten. Die großräumigen Waldbereiche liegen mit 300 Metern in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet, sodass bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die durch das Vorhaben entstehen, keine Auswirkungen auf den Schwarzspecht haben. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Schwarzspecht nicht ausgelöst.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege (LANUV NRW 2021c). Das Rebhuhn kommt mit zwei Brutpaaren im Wirkraum des Vorhabens vor. Ein Revier befindet sich südlich des Plangebietes, ein weiteres Revier liegt im östlichen Wirkraum (siehe Abbildung 13). Durch das Vorhaben sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten, die zum Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führen.

Die **Waldschnepfe** kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt (LANUV NRW 2021c). Eine Waldschnepfe wurde am 02.05.2019 balzend entlang des nordwestlich des Plangebietes bestehenden Waldbereiches beobachtet. Die großräumigen Waldbereiche liegen mit 300 Metern in ausreichend großer Entfernung zum Plangebiet, sodass bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die durch das Vorhaben entstehen, keine Auswirkungen auf die Waldschnepfe haben. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für die Waldschnepfe nicht ausgelöst.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV NRW 2021c). Insgesamt konnten fünf Brutpaare nachgewiesen werden. Ein Brutpaar brütet in einem Obstbaum auf der Obstwiese, welche nordwestlich an das Gehöft angrenzt (siehe Abbildung 13). An der südöstlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein weiteres Brutpaar. Nördlich des Plangebietes konnten drei weitere Brutpaare nachgewiesen werden. Die Brutplätze befinden sich an Nischen von zwei Gebäuden innerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches (siehe Abbildung 13). Durch die Überplanung der Obstwiese wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für das in der Obstwiese brütende Brutpaar ausgelöst. Daher ist dieser Lebensraumverlust durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auszugleichen (siehe Kapitel 5.2). Da die Maßnahme nicht sofort wirksam sein kann, müssen zusätzlich drei künstliche Ersatzquartiere an geeigneter Stelle angebracht werden (siehe Kapitel 5.4). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, müssen die Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1). Für die drei weiteren Brutpaare im nördlich Wirkraum wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten durch das Vorhaben nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Bäume entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten, sodass der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für dieses Brutpaar ebenfalls nicht ausgelöst wird. Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die zu einer Aufgabe der besetzten Lebensstätten führen, sind für die Brutpaare im nördlich Wirkraum sowie für das Brutpaar im Südwesten durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände der Störung und der Tötung werden demnach für die Stare, die im Wirkraum brüten, nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 BNatSchG). Als Nahrungsflächen werden überwiegend kurzrasige Wiesen und Weiden aufgesucht. Im Plangebiet befinden sich keine essentiellen Nahrungshabitats, da im Umfeld ausreichend Grünland- und Gartenflächen vorhanden sind, die weiteren zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Der Lebensraum des **Feldsperlings** sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen Feldsperlinge Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen (LANUV NRW 2021c). Nach LUTERMANN (2015) befindet sich ein Brutvorkommen des Feldsperlings am Gehöft im Südosten des Plangebietes. Das LANUV

NRW (2021c) gibt eine „enge Abgrenzung“ der Fortpflanzungsstätte an. Das bedeutet, dass als Fortpflanzungsstätte die besetzte Höhle, das Revierzentrum bzw. die „Kolonie“ abgegrenzt wird. Aufgrund der Größe des Aktionsraumes ist eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten in der Regel nicht erforderlich (LANUV NRW 2021c). Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nach aktuellem Kenntnisstand durch das Vorhaben für den Feldsperling nicht ausgelöst, da das Gehöft erhalten bleibt und Brutnischen nicht beeinträchtigt werden.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Bachstelze, Ringeltaube, Türkentaube, Dohle, Rabenkrähe, Gartenbaumläufer, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer, Jagdfasan und Buntspecht.

Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Am 19.07.2019 fand eine Detektorbegehung statt. Es konnten fünf Fledermausarten nachgewiesen werden. Die meisten registrierten Kontakte (>90 %) sind der Zwergfledermaus zuzuordnen. In absteigender Häufigkeit wurden zudem Breitflügel-Fledermaus, Rauhauf-Fledermaus, Abendsegler sowie eine Art aus der Gattung *Myotis* registriert.

Quartiere typischer „Gebäudefledermäuse“ wie der Zwergfledermaus und der Breitflügel-Fledermaus können sich in bzw. an den bestehenden Gebäuden im Untersuchungsgebiet befinden. Diese Quartiere werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt, da nach aktuellem Kenntnisstand keine Abbrüche von Gebäuden erfolgen. Sollten innerhalb des Plangebietes Abbrüche von Gebäuden oder Gebäudeteilen erfolgen, sind diese vorher auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen.

Die Gehölze im Plangebiet wurden auf ihre Eignung als Fledermausquartier begutachtet. Im Bereich des Gehöftes befinden sich einige Obstbäume sowie eine Obstwiese. Die Obstbäume weisen zum Teil Fäulnishöhlen auf. Es wurden keine indirekten oder direkten Hinweise festgestellt, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass einige Fledermausindividuen diese Strukturen temporär als Tagesversteck nutzen.

Eine Nutzung der Obstbäume als Wochenstuben- oder Winterquartier kann ausgeschlossen werden. Weitere Gehölze, die eine Eignung für Fledermausquartiere aufweisen, wurden im Plangebiet nicht festgestellt. Der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Die meisten Fledermauskontakte erfolgten an der Gehölzreihe entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze sowie im Bereich der Obstwiese. Nach LUTERMANN (2015) wurden in diesem Bereich Breitflügelfledermäuse, Rauhautfledermäuse, Abendsegler sowie Wasserfledermäuse nachgewiesen. Obstwiesen stellen insektenreiche Nahrungsflächen für Fledermäuse dar. Auch bei linearen Gehölzstrukturen handelt es sich neben ihrer Funktion als Flugrouten im Offenland um typische Jagdreviere für viele Arten. Als essentielles Nahrungshabitat kann jedoch keine der beiden Lebensräume angesehen werden, da im Umfeld vergleichbare Strukturen vorhanden sind, sie somit nicht für den Fortpflanzungserfolg maßgeblich sind und deren Wegfall nicht dazu führt, dass die Fortpflanzungsfunktionen nicht in gleichem Umfang aufrechterhalten werden können. Gehölzreihen können für strukturgebundene Fledermausarten wie die Wasserfledermaus wichtige Habitatelemente darstellen, die sowohl die Quartiere untereinander als auch die Gewässer als essentielle Nahrungsflächen mit den Quartieren verbindet. Auf den Wegfall solcher Strukturen können insbesondere Wasserfledermäuse sehr empfindlich reagieren. Aufgrund des bereits stark fragmentierten Charakters der Gehölzstruktur kann jedoch nicht von einer essentiellen Flugroute ausgegangen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch den Wegfall der Gehölzreihe nicht ausgelöst. Es wird empfohlen entlang der nordöstlichen Bebauungsplanbegrenzung Grünfestsetzungen durch Gehölzpflanzungen zu treffen, um die Funktion als Nahrungshabitat und als Flugroute langfristig zu sichern (siehe Kapitel 5.5).

4.3 Zusammenfassende Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007).

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten wie Steinkauz und Star sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinkauzes und des Stares zerstört bzw. beeinträchtigt. Diese müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahme für Steinkauz und Star sowie nicht planungsrelevante Vogelarten

Die Hauptbrutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Steinkauz und Star

Durch das Vorhaben geht eine Lebensstätte eines Steinkauzes verloren. Um eine Annäherung an den Erhaltungszustand der Lokalpopulation zu erhalten, erfolgte eine Abfrage von Bestandsdaten zu Steinkauzvorkommen in einem Radius von 5.000 m um das Plangebiet bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Gütersloh. Im Erfassungsjahr 2017 waren 13 Brutreviere im weiteren Umfeld um das Plangebiet bekannt. Nach Lutermann (2015) bestanden 2013 zudem mind. zwei weitere Brutreviere im näheren Umfeld zum Plangebiet. Der Erhaltungszustand wird für die biogeographisch atlantische Region in NRW als „ungünstig“ angegeben (LANUV NRW 2021c). Nach GRÜNEBERG et al. 2013 ist für den 1. Quadranten des MTB 4115 (Rheda-Wiedenbrück) eine Verringerung des Bestandes um 1-10 Individuen im Bezugszeitraum zu verzeichnen. Der Erhaltungszustand des Steinkauzes für den MTBQ 4115.1 wird als „günstig“, jedoch mit einem negativen Bestandstrend verzeichnet (LANUV NRW 2021b). Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation durch das Vorhaben auszuschließen, muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Im Umfeld des Maßnahmenstandortes bestehen weitere Grünlandflächen, die als Nahrungsflächen von Steinkäuzen genutzt werden können. Aufgrund bestehender Steinkauzreviere im Umfeld des Plangebietes sowie weiterer bestehender Grünlandflächen wird die Eignung des Maßnahmenstandortes als hoch bewertet.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Steinkauz und den Star muss eine Streuobstwiese angelegt werden. Die Maßnahmenfläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 267 und wird auf einem Teilbereich des Flurstücks 646, in der Flur 23, Gemarkung Herzebrock umgesetzt. Die Maßnahmenfläche weist eine Größe von ca. 4.600 m² auf. Derzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt. Als Ausgleichsmaßnahme ist zum einen extensiv genutztes Grünland anzulegen, zudem sind Obstbäume und Kopfweiden anzupflanzen.

Anlage von Extensivgrünland

Die Grünlandeinsaat muss mit autochthonem, an die Standortverhältnisse angepasstem Saatgut erfolgen. Es ist Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ und dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden. Eine Aushagerung der derzeit ackerbaulich genutzten Fläche ist vor der Grünlandeinsaat nicht erforderlich (*mündliche Mitteilung UNB Kreis Gütersloh 2021*). Die Grünlandeinsaat muss im Frühjahr 2022 erfolgen. Zur Ansaat sind die jeweiligen Empfehlungen der Hersteller zu beachten. Es dürfen ganzjährig keine flüssigen organischen Düngemittel wie Gülle sowie Geflügelmist, flüssige und feste Gärsubstrate und chemisch-synthetische N-Dünger verwendet werden. Weiter muss auf den Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel verzichtet werden. Die Pflege des Grünlandes kann durch Mahd und/oder Beweidung erfolgen. Es ist ein Mosaik aus niedrig- und hochwüchsigen Bereichen anzustreben, um dem Steinkauz ganzjährig Jagdmöglichkeiten zu schaffen.

Anpflanzen von Obstbäumen und Kopfweiden

Auf der Streuobstwiese sind Obstbäume und Kopfweiden in Anlehnung an den Lageplan (siehe Abbildung 14) anzupflanzen. Gemäß dem „Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW“ muss der Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha umfassen. Um ausreichend Abstand zwischen den Gehölzen, Jagdmöglichkeiten für den Steinkauz und eine angemessene Pflege des Grünlandes zu ermöglichen, sollten maximal 16 Bäume auf der Ausgleichsfläche gepflanzt werden. Zwischen den Obstbäumen und den Kopfweiden ist ein Pflanzabstand von mind. 10 m zueinander einzuhalten. Entlang der Südseite der Fläche sind sechs Kopfweiden zu pflanzen und weitere zehn Obstbäume auf der Fläche zu verteilen. Die Obstbäume müssen als Hochstämme mit einem Stammumfang von 10-12 cm, gemessen in 1 m Höhe, und einer Stammhöhe von mind. 1,8 m bis zum Kronenansatz gepflanzt werden.

Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge müssen gleichartig ersetzt werden. Die Maßnahme ist rechtlich zu sichern.

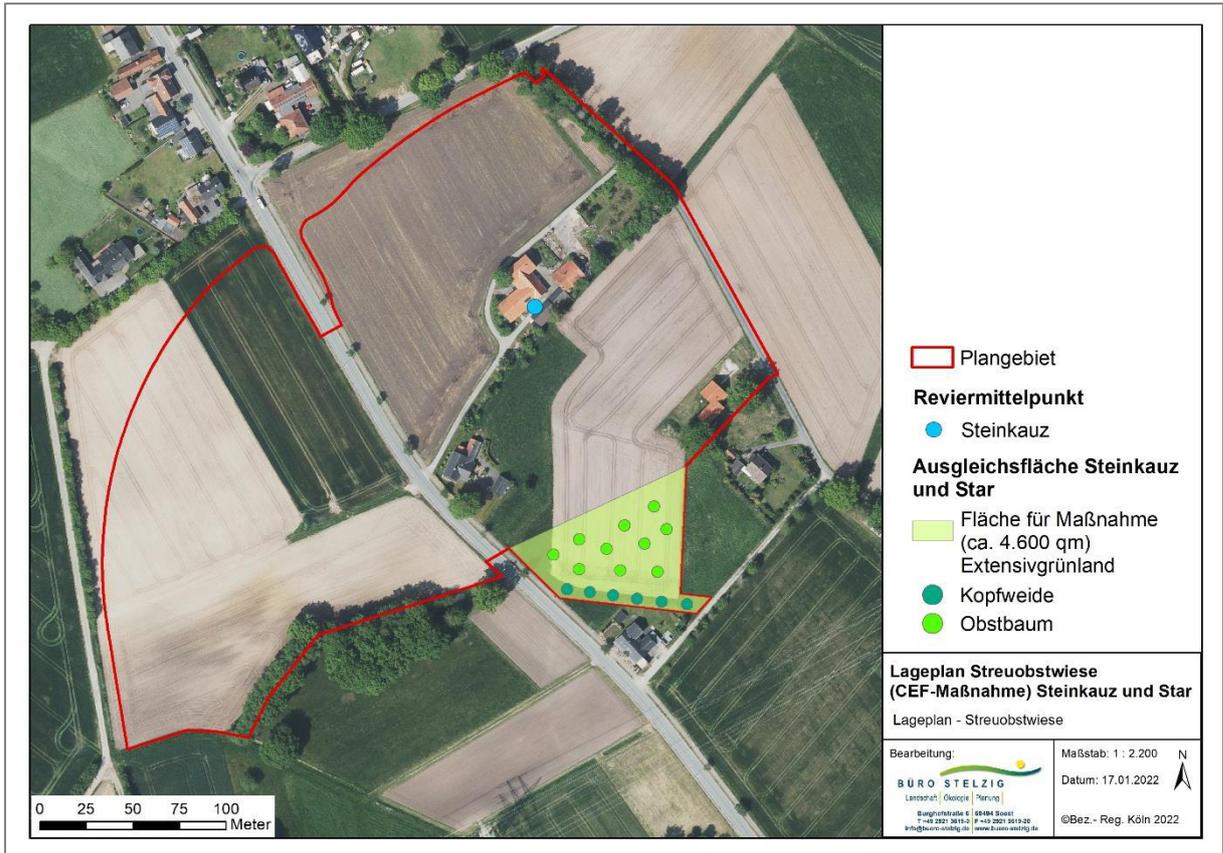


Abbildung 14: Lageplan zur Gestaltung der Streuobstwiese als CEF-Maßnahme für Steinkauz und Star.

Die beschriebene Maßnahme betrifft ein Teilhabitat und kann die Wirksamkeit nur erfüllen, wenn zudem künstliche Nisthilfen an geeigneten Strukturen abgebracht werden (siehe Kapitel 5.3 und Kapitel 5.4). Die Eignung der Maßnahme wird als hoch bewertet (LANUV NRW 2021c).

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Steinkauz

Durch die Neuanlage einer Streuobstwiese sollen langfristig Lebensstätten geschaffen werden. Da die Maßnahme nicht kurzfristig wirksam sein kann, müssen zusätzlich drei künstliche Nisthilfen als Ersatzlebensstätten an geeigneten Bäumen angebracht werden. Die Nisthilfen müssen vor Beginn der Baufeldräumung an geeigneten Gehölzen angebracht werden.

Es sind Niströhren oder Nistkästen mit einer Länge von 90-100 cm und einem Durchmesser von ca. 18 cm zu verwenden. Die Aufhäng-Höhe muss mind. 3 m betragen. Die Öffnung muss in Richtung Süden, Südosten, Osten, jedenfalls nicht zur Wetterseite hin, ausgerichtet sein. Zudem muss die Niströhre bzw. der Nistkasten einen integrierten Marderschutz aufweisen, um den Steinkauz vor Prädation durch Marder oder Katzen zu schützen. Es sind Niströhren/kästen mit Einrichtungen zur Drainage / Belüftung (z.B. Belüftungslöcher im Boden) zu verwenden.

Die Befestigung muss auf einem weitgehend waagerechten Hauptast oder in Stammnähe mit Anbindung des Ausschlupfes an Hauptäste erfolgen.

Die Kästen sind jährlich im Herbst (September / Oktober) auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. von Nistmaterial zu befreien (v. a. Stare tragen viel Nistmaterial ein). Nach der Entleerung soll das Einbringen von grobem Sägemehl, Hobelspänen oder Gehölzhäckselgut erfolgen oder es ist einen Teil des Nistmulms in den Kästen zu belassen.

Die beschriebene Maßnahme betrifft ein Teilhabitat und kann die Wirksamkeit nur erfüllen, wenn zudem weitere Teilhabitate geschaffen werden (siehe Kapitel 5.2). Die Eignung der Maßnahme wird als hoch bewertet (LANUV NRW 2021c).

Eine Niströhre wurde bereits an einem geeigneten Ast einer alten Stieleiche auf dem Flurstück 620, in der Flur 23, Gemarkung Herzebrock angebracht.

Zudem müssen zwei weitere Niströhren an geeigneten Standorten angebracht werden. Als Standort eignet sich der Waldbereich im Südwesten des Plangebietes (Flurstücke 189, 190, 218 in der Flur 23, Gemarkung Herzebrock), da auch dort alte Stieleichen mit, für die Anbringung, geeigneten Ästen anstehen. Die Abstimmung erfolgt im weiteren Verfahren.

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Star

Durch die Neuanlage einer Streuobstwiese sollen langfristig Lebensstätten geschaffen werden. Da die Maßnahme nicht kurzfristig wirksam sein kann, müssen zusätzlich drei künstliche Nisthilfen als Ersatzlebensstätten an geeigneten Bäumen angebracht werden. Die Nisthilfen müssen vor Beginn der Baufeldräumung an geeigneten Gehölzen angebracht werden. Es wird empfohlen die Nisthilfen an den Bäumen des Waldbereiches im Südwesten des Plangebietes anzubringen (Flurstücke 189, 190, 218 in der Flur 23, Gemarkung Herzebrock).

Die Aufhäng-Höhe muss mind. 2,5 m betragen, sodass diese für Katzen und andere Prädatoren unzugänglich sind. Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potentiellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Die Kästen müssen an einem lichten Standort mit Gewährleistung eines freien Anfluges (kein oder mit nur wenig überragendes Blätterdach/ Zweige über dem Kasten) angebracht werden. Die Kästen müssen in Richtung Süden, Südosten oder Osten ausgerichtet sein. Das Einflugloch muss einen Durchmesser von 45 mm aufweisen. Die Nistkästen können bspw. über die Firma Schwegler, Hebegro GbR, Ehlert & Partner oder Naturschutzbedarf Strobel bezogen werden.

Die Funktionssicherung der Maßnahme ist zu gewährleisten, indem die Kästen jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen sind. Das heißt, dass Vogel-nester und andere alte Nester entfernt werden müssen.

Die Habitatansprüche des Stars sind gut bekannt. Die Anlage von Nisthilfen wird von BAUER et al. (2005) empfohlen. Die Eignung der Maßnahme wurde innerhalb eines Expertenworkshops als „hoch“ bewertet (LANUV NRW 2019, FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2013).

5.5 Anbringen von Fledermauskästen auf freiwilliger Basis

Um das Quartierangebot für gebäudebewohnende Fledermäuse zu erhöhen, wird empfohlen Fledermausquartiere an den Gebäuden im geplanten Wohngebiet und/oder an bestehenden Gebäuden im Umfeld des Vorhabens anzubringen. Es wird empfohlen Ganzjahresquartiere zu verwenden. Bei der Anbringung der Quartiere ist zu beachten, dass ein freier An- und Abflug gewährleistet sein muss. Zudem sind die Quartiere möglichst hoch am Gebäude anzubringen. Die Quartiere sollen in Richtung Süden, Südosten oder Osten ausgereichtet sein. Optimalerweise sind mehrere Kästen an unterschiedlichen Hausseiten anzubringen. So haben die Tiere die Möglichkeit ihr Quartier je nach Sonneneinstrahlung und Witterung zu wechseln. Nachts muss eine direkte Bestrahlung der Quartiere vermieden werden. Die Quartiere können in verschiedener Weise am Gebäude angebracht werden (siehe Abbildung 15).

Nach Möglichkeit können auch Fledermausquartiere im Waldbereich im Südwesten des Plangebietes angebracht werden (vgl. Abbildung 16).

Die entsprechenden Fledermausquartiere können bspw. über die Firma Schwegler, Hebe-gro GbR, Ehlert & Partner oder Naturschutzbedarf Strobel u.a. bezogen werden.

Die Konkretisierung der Maßnahme erfolgt im weiteren Verfahren.

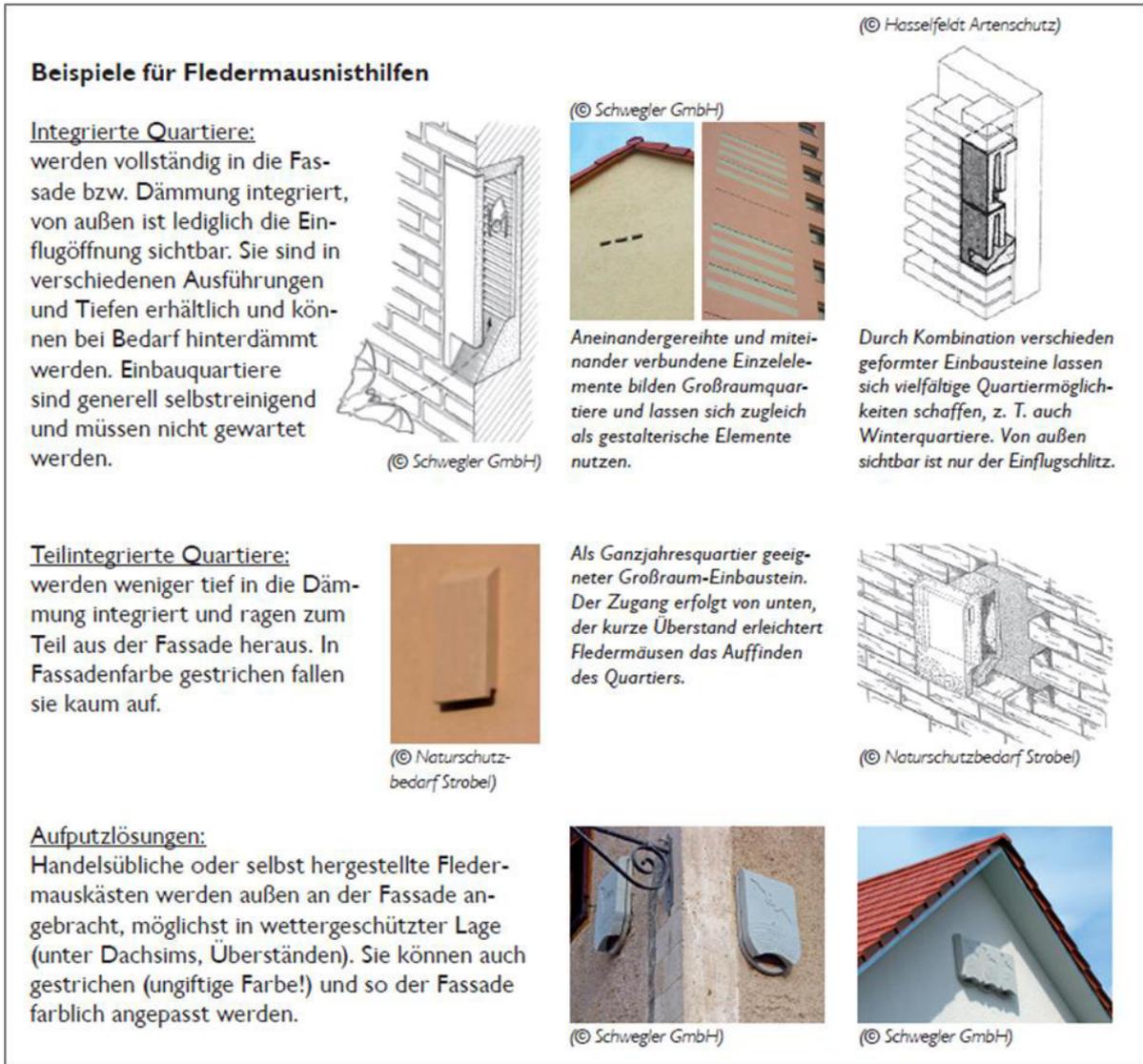


Abbildung 15: Auszug aus dem Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden (MAYER, J. & J. THEOBALD 2016).



Abbildung 16: Kleinfledermaushöhle 3FN (Abbildung links) und Fledermaushöhle 2F (universell) (Abbildung rechts) (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014).

5.6 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Durch falsche Beleuchtungseinrichtungen können nachtaktive Insekten und Fledermäuse gestört werden. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

5.7 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist nach aktuellem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufelddräumung zum Schutz von Steinkauz und Star sowie europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfindet,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),
- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die Neuanlage einer Streuobstwiese für den Steinkauz und den Star durchgeführt wird,
- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) drei Niströhren für den Steinkauz angebracht werden,
- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) drei Nistkästen für den Star angebracht werden,
- im Fall von Gebäudeabbrüchen oder Abbrüchen von Gebäudeteilen im Plangebiet vorher eine Begutachtung dieser auf Fledermausquartiere stattfindet.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Januar 2022



(Volker Stelzig)



B Ü R O S T E L Z I G
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 11.01.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 41151 Rheda-Wiedenbrück. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41151> (zuletzt abgerufen am 11.01.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2021c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 25.01.2022).
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1994): Bestimmung der mitteleuropäischen Fledermausarten anhand ihrer Rufe - NABU Projektgruppe "Fledermauserfassung Niedersachsen", Bremervörde: 1-47 + Bestimmungskassette.
- LIMPENS, H.G.J.A. & A. ROSCHEN (1996): Bausteine einer systematischen Fledermauserfassung. Teil 1 – Grundlagen. – *Nyctalus* 6 (1): 52-60.
- LUTERMANN, H. (2015): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Ausbau von Gemeindestraßen zur „Nördlichen Entlastungsstraße“ in Herzebrock. Stand: Januar 2015.
- MAYER, J. & J. THEOBALD (2016): Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung. Landratsamt Tübingen (Hrsg.).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Mensch & Buch, Berlin.

PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. – Nyctalus (N.F.) 12: 3-14.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Fledermausschutz. Online unter: <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/> (zuletzt abgerufen am 01.10.2020).

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Die neue Brehm-Bücherei 648. - Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

TISCHMANN LOH STADTPLANER PARTGMBB (2022): Gemeinde Herzebrock-Clarholz. Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 267 „Postweg - Mitte“. Stand: Januar 2022.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 267 "Postweg-Mitte" der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Plan-/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Herzebrock-Clarholz Antragstellung (Datum): _____

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 267 "Postweg-Mitte". Das ca. 7,8 ha große Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Clarholz und Herzebrock im Bereich des Postweges. Die Flächen unterliegen überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung. Durch das Vorhaben gehen landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland) sowie eine Streuobstwiese und weitere Gehölzbestände verloren.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 41151
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Steinkauz kommt in Plangebiet als Brutvogel vor. Durch das geplante Wohngebiet gehen Lebensstätten des Steinkauzes verloren. Um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für den Steinkauz nicht auszulösen, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Lebensstätten müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Als CEF-Maßnahmen sind zum einen eine Streuobstwiese anzulegen sowie 3 artspezifische Nisthilfen an geeigneten Gehölzen anzubringen (siehe Kapitel 5.2 und 5.3).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (Sturnus vulgaris)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 41151
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Star kommt im Plangebiet mit zwei Brutpaaren vor. Durch das geplante Wohngebiet gehen Lebensstätten eines Brutpaares verloren. Um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für den Star nicht auszulösen, müssen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Lebensstätten müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ausgeglichen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Es ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten (siehe Kapitel 5.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Als CEF-Maßnahmen sind zum einen eine Streuobstwiese anzulegen sowie 3 artspezifische Nisthilfen an geeigneten Gehölzen anzubringen (siehe Kapitel 5.2 und 5.4).</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).